

Frauenfeld, 06. April 2021

## **Entscheid Nr. 22**

BOA/PG Nr. 2021.03-003

### **Politische Gemeinde Erlen**

### **Zonenplanänderung Parzelle Nr. 7 (Teil) infolge Nicht-Genehmigung**

#### **Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:**

1. Die vom Gemeinderat Erlen am 14. Januar 2021 beschlossene Zonenplanänderung im Bereich der Parzelle Nr. 7 wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
  - Gemeinderat Erlen, Gemeindeverwaltung, Aachstrasse 11, Postfach, 8586 Erlen unter Beilage von zwei Dossiers der Zonenplanänderung im Bereich der Parzelle Nr. 7 mit Genehmigungsvermerk (A-Post plus)
  - NRP Ingenieure AG, Lindenstrasse 1, 8580 Amriswil
  - Amt für Raumentwicklung unter Beilage von zwei Dossiers der Zonenplanänderung im Bereich der Parzelle Nr. 7 sowie der übrigen Akten

#### **Erwägungen:**

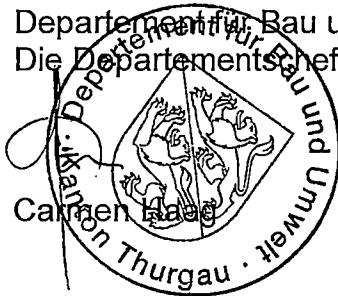
Mit Schreiben vom 2. März 2021 ersuchte die Gemeinde Erlen um Genehmigung der Zonenplanänderung im Bereich der Parzelle Nr. 7. Der Gemeinderat hat die Zonenplanänderung am 14. Januar 2021 im vereinfachten Verfahren beschlossen. Die Zonenplanänderung lag vom 25. Januar 2021 bis am 17. Februar 2021 öffentlich auf. Es gingen keine Einsprachen ein.

Die Ortsplanungsrevision der Gemeinde Erlen wurde mit DBU-Entscheid Nr. 57 am 17. Dezember 2020 genehmigt. Von der Genehmigung des Zonenplans ausgenommen wurde ein Teil der Parzelle Nr. 7 (Änderung Nr. 109, Oberstwinggel). Gleichzeitig wurde die Gemeinde angewiesen, die betroffene Fläche einer geeigneten Nichtbauzone zuzuweisen. Mit der vorliegenden Zonenplanänderung wird dieser Auftrag nun umgesetzt und die von der Nichtgenehmigung betroffene Fläche auf Parzelle Nr. 7 der Landschaftsschutzzone zugewiesen.

2/2

Diese Zonierung entspricht sowohl der Zonierung der angrenzenden Nichtbauzone wie auch der Zuweisung im Zonenplan vor der Ortsplanungsrevision. Die Zonenplanänderung erfüllt die Anforderungen von § 5 Abs. 3 PBG und wird genehmigt.

Departement für Bau und Umwelt  
Die Departementschefin



**Rechtsmittel:**

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert:     - 7. APR. 2021